

# Preisregelung

zum Wärmebereitstellungsvertrag der EWW im Rahmen des Vertrags EWW KOMPLETTWÄRME, gültig ab dem 01.01.2026

**Für die Wärmelieferung zahlt der Kunde einen monatlichen Grundpreis und einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis je kWh. Wärmepreise für die Belieferung aus Erdgaskesselanlagen**

## 1. Preise ab Vertragsschluss

### 1.1. Basis-Grundpreis $GP_0$ :

Der Basis-Grundpreis (Nennpreis bei Vertragsabschluss) in Euro pro Monat (netto, ohne Umsatzsteuer) ist je Zähler und unabhängig vom Wärmebezug für die Vorhaltung der Wärmeleistung monatlich zu zahlen. Im Grundpreis werden Investitions-, Betriebs-, Instandhaltungs-, Verwaltungs-, Abrechnungs- und Messkosten berücksichtigt.

### 1.2. Basis-Arbeitspreis $AP_0$ :

Der Basis-Arbeitspreis für die gelieferte Wärme beträgt zum 01.01.2021 5,67 in Cent pro kWh (netto, ohne Umsatzsteuer).

## 2. Preisanpassungsklauseln

Grund- und Arbeitspreis nach den Ziffern 1.1 und 1.2 unterliegen der Preisanpassung (Preiserhöhung und Preissenkung).

Die Preisanpassung erfolgt einmal jährlich zum 01. Januar jeden Jahres.

### 2.1. Der Grundpreis ändert sich jährlich zum 01. Januar wie folgt:

$$GP = GP_0 * \left( 0,7 + 0,3 * \frac{L}{L_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

**GP** der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Wärme-Grundpreis in Euro pro Monat.

**GP<sub>0</sub>** der Basis-Grundpreis in Euro pro Monat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

**L** der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Monatslohn (Grundgehalt brutto) in Entgeltgruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) (derzeit abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>).

**L<sub>0</sub>** der zum 01.01.2017 gültige Monatslohn (Grundgehalt brutto) in Entgeltgruppe 5, Stufe 1 des Tarifvertrags Versorgungsbetriebe (TV-V) (derzeit abrufbar unter <https://oeffentlicher-dienst.info/tv-v/>). Stand 01.01.2017: 2.530,28 €

2.2. Der Arbeitspreis ändert sich jährlich zum 01. Januar wie folgt:

$$AP = AP_0 * \left( 0,7 * \frac{G}{G_0} + 0,3 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

In der Formel bedeuten:

**AP** der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis in Cent pro kWh.

**AP<sub>0</sub>** der Basis-Arbeitspreis in Cent pro kWh, wie in Ziffer 1.2 genannt.

**ME** der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (Tabelle 61111-0006, Sonderpositionen, WPI CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird über einen Zeitraum von 12 Monaten als arithmetisches Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1) gebildet.

**ME<sub>0</sub>** der zum 01.01.2021 gültige Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Betriebskosten) (Tabelle 61111-0006, Sonderpositionen, WPI CC13-77, Basis 2020 = 100). Dieser wird über einen Zeitraum von 12 Monaten als arithmetisches Mittel der durch das Statistische Bundesamt Wiesbaden veröffentlichten Indexziffern für die Monate Oktober des Vorvorjahres (x-2) bis September des Vorjahres (x-1) gebildet. Stand 01.01.2021: 101,43 (Oktober 2019 bis September 2020)

**G** der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgaspreis. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig über den Beschaffungszeitraum Dezember des Vorvorjahres (x-2) bis November des Vorjahres (x-1) für das Produkt THE Natural Gas Year Futures in Euro je MWh.

Der Erdgaspreis erhöht sich um die auf Basis des Beschaffungszeitraums Dezember des Vorvorjahres (x-2) bis November des Vorjahres (x-1) gebildeten jeweiligen arithmetischen Mittel der

- RLM-Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie des Konvertierungsentgelts (H-L) in der jeweils durch den Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten Höhe (derzeit Trading Hub Europe, Veröffentlichung unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) in Euro je MWh sowie
- der Energiesteuer auf Erdgas gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG in Euro je MWh.

- Die jeweils zum Anpassungszeitpunkt gültigen spezifischen CO<sub>2</sub>-Kosten für Erdgas in Cent je kWh nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BENG). Diese werden als Produkt des Umrechnungsfaktors, des Heizwerts und des heizwertbezogenen Emissionsfaktors für Erdgas nach Anlage 2, Teil 4, lfd. Nr. 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 sowie des zum Anpassungszeitpunkt jeweils nach § 10 Abs. 2 BENG gültigen Preises für Emissionszertifikate ermittelt. Für das Jahr 2026 wird der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 S. 4 des BEHG zugrunde gelegt.
- Des Weiteren erhöht sich der Erdgaspreis um den zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültigen Arbeitspreis (netto) für Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in der Zone 3 (4.001 kWh/a bis 50.000 kWh/a) des zuständigen Netzbetreibers für Erdgas (derzeit Regionetz, Veröffentlichung unter <https://www.regionetz.de/geschaeftskunden/gasanschluss/netzentgelte/>) in Euro je MWh.

**G<sub>0</sub>** der zum 01.01.2021 gültige Erdgaspreis. Dieser entspricht dem arithmetischen Mittel der Börsen-Abrechnungspreise (Settlement Preise) an der EEX in Leipzig über den Beschaffungszeitraum Dezember des Vorvorjahres (x-2) bis November des Vorjahres (x-1) für das Produkt THE Natural Gas Year Futures in Euro je MWh.

Der Erdgaspreis erhöht sich um die auf Basis des Beschaffungszeitraums Dezember des Vorvorjahres (x-2) bis November des Vorjahres (x-1) gebildeten jeweiligen arithmetischen Mittel der

- RLM-Bilanzierungs- und Konvertierungsumlage sowie des Konvertierungsentgelts (H-L) in der jeweils durch den Marktgebietsverantwortlichen veröffentlichten Höhe (derzeit Trading Hub Europe, Veröffentlichung unter <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) in Euro je MWh sowie
- der Energiesteuer auf Erdgas gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 4 EnergieStG in Euro je MWh.
- Die jeweils zum Anpassungszeitpunkt gültigen spezifischen CO<sub>2</sub>-Kosten für Erdgas in Cent je kWh nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BENG). Diese werden als Produkt des Umrechnungsfaktors, des Heizwerts und des heizwertbezogenen Emissionsfaktors für Erdgas nach Anlage 2, Teil 4, lfd. Nr. 6 der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 sowie des zum Anpassungszeitpunkt jeweils nach § 10 Abs. 2 BENG gültigen Preises für Emissionszertifikate ermittelt. Für das Jahr 2026 wird der Mittelwert des Preiskorridors nach § 10 Abs. 2 S. 4 des BEHG zugrunde gelegt.
- Des Weiteren erhöht sich der Erdgaspreis um den zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültigen Arbeitspreis (netto) für Netzentgelte für Kunden ohne Leistungsmessung in der Zone 3 (4.001 kWh/a bis 50.000 kWh/a) des zuständigen Netzbetreibers für Erdgas (derzeit Regionetz, Veröffentlichung unter <https://www.regionetz.de/geschaeftskunden/gasanschluss/netzentgelte/>) in Euro je MWh. :  
Stand 01.01.2021: 14,933 Euro/MWh

$G_0$  Stand 01.01.2021 = 34,45 €/MWh ( $G_0 = 14,01 + 0,97 + 4,54 + 14,93$ )

- 2.3 Soweit künftig weitere Energiesteuern, eine CO<sub>2</sub>-Steuer oder sonstige die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme belastende Steuern, Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen, rechtsverordnungs-mäßigen oder behördlichen Bestimmungen oder Anordnungen ergebende, die Gewinnung, Erzeugung, den Verkauf, die Beschaffung, Speicherung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von Wärme betreffende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Das Gleiche gilt bei einer Veränderung der wirtschaftlichen Belastungen aus bereits bestehenden Gesetzen oder sonstigen Regierungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und neuer oder geänderter Rechtsprechung (z.B. des Bundesfinanzhofes), die die genannten Wirkungen haben. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Die durch den Wegfall oder eine Verringerung der vorgenannten Steuern, Abgaben oder Belastungen entstehenden Vorteile gibt die EWW ebenfalls ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Kunden weiter.
- Sollte die EWW nach Vertragsschluss durch eine neue direkte oder indirekte Belastung aufgrund von CO<sub>2</sub>-Emissionen mit Mehrkosten belastet werden, die entweder bereits den Preis verteuern, den die EWW für die Energiebeschaffung zahlen muss, oder die aufgrund des Weiterverkaufs der Energie durch die EWW erst entstehen, werden diese Belastungen in der jeweiligen Höhe vom Kunden ab Zeitpunkt des Wirksamwerdens getragen. Kosten aus einem Handel mit Emissionsrechten, die sich bereits auf die Preise der EWW für die Energiebeschaffung ausgewirkt haben oder die bereits bei Vertragsschluss existent oder konkret vorhersehbar waren, werden durch vorstehende Regelung nicht erfasst.
- 2.4 Der Grund- und der Arbeitspreis erhöhen sich um die Umsatzsteuer in der im Liefer-/Leistungszeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegten Höhe. Änderungen der Umsatzsteuer durch den Gesetzgeber wird die EWW ab dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens an den Kunden weitergeben.
- 2.5 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln gemäß den Ziffern 2.1 und 2.2 werden die Werte der Indexelemente sowie der Preis auf fünf Nachkommastellen errechnet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen auf- bzw. abgerundet.

- 2.6 Die EWW veröffentlicht die der Preisbildung zugrundeliegenden Indexwerte zum Anpassungszeitpunkt auf Ihrer Internetseite (<https://www.ewv.de/>) und stellt diese auf Verlangen des Kunden in Textform zur Verfügung. Die Indexwerte des Statistischen Bundesamtes werden laufend im Internet veröffentlicht, derzeit unter <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> (Verwendung der o.g. Codenummern).
- 2.7 Der Kunde wird über Preisänderungen und Mehr- oder Minderbelastungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 spätestens mit der nächsten Abrechnung informiert.
- 2.8 Ändern sich die Art der von der EWW eingesetzten Brennstoffe, das Verhältnis der Brennstoffe zueinander oder wird ein in den Ziffern 2.1 und 2.2 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht, so ist die EWW gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV berechtigt und verpflichtet, die Faktoren der Preisänderung den neuen Verhältnissen anzupassen, um die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Wärme im Sinne des § 24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angemessen zu berücksichtigen. Soweit das Statistische Bundesamt einen in den Ziffern 2.1 und 2.2 und in Bezug genommenen Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. Indexrevision oder Umbasierung), so sind die Basiswerte (z.B. ME0) durch die entsprechenden Indexwerte, der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihen“ zu ersetzen. Eventuelle Änderungen von laufenden Nummern sind entsprechend umzusetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Indexrevision noch keine Indexwerte veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder keine „Langen Reihen“ veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.